

Vertragshändlerkündigung

Abmahnung erforderlich

Normalerweise kann ein Hersteller einen Handelsvertreter- oder Händlervertrag fristlos kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen beiden Parteien restlos erschüttert ist. So ähnlich stand es auch in dem Handelsvertretervertrag, über den der Bundesgerichtshof in seinem am 10.11.2010 veröffentlichten Urteil – VIII ZR 327/09 – zu entscheiden hatte.

„Von diesem Grundsatz hat der BGH in dem Urteil eine Ausnahme gemacht, und zwar bei den im Vertrag an sich verbotenen Wettbewerbsverstößen. Er hat nämlich geprüft, ob ein solcher Wettbewerbsverstoß gravierend oder so gering-

fällig ist, dass er einen grundlegenden Vertrauensverlust zwischen Unternehmer und Handelsvertreter nicht herbeiführen kann“, erläuterte die Branchenanwältin Dr. Susanne Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln.

Wichtiges Signal für die Branche

Im letzteren Fall gebe der Verstoß keinen wichtigen Kündigungsgrund; eine fristlose Kündigung sei unwirksam, es sei denn, es erfolge vorher eine Abmahnung.

„Dieses Urteil“, so Creutzig weiter, „ist auch für Vertragshändlerverträge anzuwenden. Nicht jedes geringfügige Vor-



Foto: Fotolia

Der Bundesgerichtshof hat die Anforderungen für fristlose Kündigungen verschärft.

kommis kann der Hersteller von vornherein als wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung benutzen. Vielmehr muss trotz Vorliegen einer solchen Vereinbarung im Händlervertrag im Einzelfall geprüft werden, ob der Vorfall so schwer-

wiegend ist, dass dem Hersteller die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.“ Nur wenn die Prüfung zu diesem letztgenannten Ergebnis führe, sei die fristlose Kündigung auch rechtlich wirksam. jvm